

II. Nachtrag vom 02.04.2025 zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444, 446), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 02.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe drei bis sechs durch die Angabe drei bis sieben ersetzt.
2. In § 10 Absatz 7 werden nach den Worten „oder Postfach“ die Worte „und eine Telefonnummer“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 11 Satz 1 wird die Zahl 59 durch die Zahl 69 ersetzt.
4. In § 10 Absatz 12 Satz 1 wird die Zahl 47 durch die Zahl 58 ersetzt.
5. In § 10 Absatz 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Merkmale“ die Worte „ohne Staatsangehörigkeit und Telefonnummer“ eingefügt.
6. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 33 Abs. 2 Satz 2 ff. KWahlG ergänzt durch: „in der am 03.03.2020 gültigen Fassung“.
7. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „als Bewerber benannt sind,“ die Worte „werden diese Sitze zunächst mit den verbleibenden Stellvertretern nach der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge besetzt. Entfallen auf den Vorschlag anschließend noch weitere Sitze, ohne dass weitere Bewerber oder Stellvertreter benannt sind,“.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 02.04.2025 zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Gummersbach, den 02.04.2025

Frank Helmenstein, Bürgermeister